Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/1/10 1R180/17x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.2018

Norm

ZPO §54 Abs1
ZPO §54 Abs2
GGG §2 Z1 litc

Rechtssatz

Wird dem Nebenintervenienten aufgrund einer Judikaturänderung des VwGH nachträglich die Pauschalgebühr für die (erfolgreiche) Berufung vorgeschrieben, ist eine sinngemäße Anwendung des § 54 Abs 2 ZPO angebracht.

Entscheidungstexte

- 1 R 180/17x
  Entscheidungstext OLG Linz 10.01.2018 1 R 180/17x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2018:RL0000188

Im RIS seit

22.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at